

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 03. Juni 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 05/2022, S. 565)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23.09.2020 (GVBL. 2020, 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBL. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17.02.2022 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Juli 2011 (StAnz. S. 695), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12. Dezember 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 14/2016, S. 824), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird folgendermaßen geändert:

„Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Nationaler Kompetenzbasierter Lernzielkatalog Medizin und Gegenstandskatalog
- § 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 5 Gliederung des Studiums und Studienplan
- § 6 Unterrichtsveranstaltungen
- § 7 Querschnittsbereiche
- § 8 Wahlfächer und Wahlpflichtcurriculum
- § 9 Campusmanagementsystem und Lernplattform
- § 10 Anerkennung von Studienleistungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 Organisation des Studiums und Zuständigkeiten
- § 13 Fachgremien für Studium und Lehre

B. Die Studienabschnitte

- § 14 Erster Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung
- § 15 Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr
- § 15a Zuordnung zum Ausbildungsort für die für das 9. und 10. Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen
- § 16 Praktisches Jahr

C. Erwerb der Leistungsnachweise

- § 17 Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen
- § 18 Voraussetzungen und Verantwortlichkeit für die Vergabe von Leistungsnachweisen
- § 19 Art und Umfang der Erfolgskontrollen
- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Termine und Bekanntmachungen
- § 22 Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Rücktritt, Versäumnis und Täuschung
- § 26 Wiederholbarkeit

D. Schlussbestimmungen

- § 27 Fortschreibung der Studienordnung
- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten

Anlage 1: Unterrichtsveranstaltungen im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

Anlage 2: Unterrichtsveranstaltungen im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

Anlage 3: Strukturiertes Ausbildungsprogramm im Praktischen Jahr“

2. In § 1 werden die Worte „Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886)“ durch die Worte „Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“, sowie die Worte „Artikel 5 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886)“ durch die Worte „Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335)“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird die Abkürzung „ÄAppO“ jeweils durch „ÄApprO“ ersetzt und Absatz 3 entfällt.
4. Folgender neuer § 3 wird eingefügt:

„§ 3

Nationaler Kompetenzbasierter Lernzielkatalog Medizin und Gegenstandskatalog

(1) Der Inhalt des Studiums der Medizin orientiert sich nach dem Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM) des Medizinischen Fakultätentages der Bundesrepublik Deutschland e. V. Der NKLM ist im Internet unter www.nklm.de abrufbar. Er bildet die Grundlage für die Lehre und die Prüfungen der Universitätsmedizin Mainz.

(2) Der Inhalt des staatlichen Teils der ärztlichen Prüfung orientiert sich nach einer Übersicht von Gegenständen (Gegenstandskatalog (GK)). Der GK ist im Internet unter www.impp.de abrufbar.

(3) Für die Lernziele an der Universitätsmedizin Mainz sind der NKLM und der GK in der dann jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und anzuwenden.

(4) Die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in den Unterrichtsveranstaltungen vermittelt werden sollen, sowie die prüfungsrelevanten Lehr- und Lerninhalte sind in dem fakultätsinternen Lernzielkatalog festzuschreiben, der in einer zentralen Datenbank erfasst wird. Die Lehr- und Prüfungsinhalte sind intrafakultär abzustimmen. Der Lernzielkatalog kann jeweils für die folgenden zwei Semester zum Stichtag 30.09. aktualisiert werden. Im Anschluss werden die Lernziele allen Dozierenden und Studierenden jeweils veranstaltungsbezogen elektronisch zur Verfügung gestellt.“

5. Der bisherige § 3 wird zu § 4 und wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Regelstudienzeit im Sinne des § 1 Abs. 2 der ÄApprO beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Feststellung von Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder Ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle des Buchstaben c) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sowie entsprechend den Fristen des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der Studierenden oder dem Studierenden.“

6. Der bisherige § 4 wird zu § 5 und Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die ärztliche Ausbildung umfasst gemäß § 1 Abs. 2 ÄApprO

a) ein Studium der Medizin von sechs Jahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, das sich in den

- ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (4 Semester) und den

- zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (6 Semester) und das Praktischen Jahr (48 Wochen)

b) eine Ausbildung in Erster Hilfe;

c) einen Krankenpflagedienst von drei Monaten;

d) eine Famulatur von vier Monaten und

e) die Ärztliche Prüfung, die im

- Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren),
- Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (nach einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung) und im
- Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung) abzulegen ist.“

7. Der bisherige § 5 wird zu § 6 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Universitätsmedizin bietet ein Kerncurriculum an (Anlage 1 und 2), das für jede Ärztin oder jeden Arzt erforderliche Grundlagenwissen vermittelt und es den Studierenden ermöglicht, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die in den in der ÄApprO vorgesehenen Prüfungen sowie in den Erfolgskontrollen zur Erlangung der Leistungsnachweise gefordert werden. Sie führt zu diesem Zweck regelmäßig und erfolgreich zu besuchende Praktische Übungen und Seminare (Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis) und diese vorbereitende und begleitende Vorlesungen durch, die der Erreichung des Studienziels in besonderem Maße förderlich sind (dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen). Der Besuch der dringend empfohlenen Unterrichtsveranstaltungen erhöht die Erfolgsaussichten bei der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis.

(2) Neben den Veranstaltungen des Kerncurriculums haben die Studierenden im 1. bis 5. klinischen Semester je ein Wahlpflichtmodul des in Anlage 2 aufgeführten Wahlpflichtcurriculums regelmäßig und erfolgreich zu besuchen (Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis). Im 1. klinischen Semester ist darüber hinaus auch das Wahlpflichtmodul „Einführung in die Sozialmedizin und Public Health“ regelmäßig und erfolgreich zu besuchen. Das Wahlpflichtcurriculum dient dem Erwerb spezieller Kenntnisse in dem gewählten Wahlpflichtbereich.

(3) Darüber hinaus werden zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen angeboten (Wahlunterrichtsveranstaltungen), die der Vertiefung oder Ergänzung des in der ÄApprO vorgeschriebenen Studiums dienen. Es wird empfohlen, in jedem Semester an Wahlunterrichtsveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden teilzunehmen.

(4) Das Angebot an Unterrichtsveranstaltungen kann die folgenden Unterrichtsformen umfassen:

(a) Die Praktischen Übungen (Praktikum, Übung, Kurs, Blockpraktikum) umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Der Lehrstoff der Praktischen Übungen ist an den Anforderungen der ärztlichen Praxis ausgerichtet. Dabei steht zunächst die Unterweisung am Gesunden und entsprechend dem Stand der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden insbesondere nach dem ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die Unterweisung am Patienten im Vordergrund. Praktische Übungen können durch digitale Lehrformate begleitet werden. Der Anteil digital durchgeführter Veranstaltungsinhalte muss durch die Kompetenzorientiertheit der Lernziele begründet sein.

(b) In Seminaren wird der in Vorlesungen und/oder Praktischen Übungen vermittelte Lehrstoff vertiefend anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Sie sind darauf ausgerichtet, den Studierenden wichtige medizinische Zusammenhänge, insbesondere auch die Bezüge zwischen vorklinischem und klinischem Lehrstoff, zu

verdeutlichen. Sie können die Vorstellung von Patienten einschließen, um eine vertiefende klinikbezogene Ausbildung zu ermöglichen. Seminare umfassen auch die Präsentation und Diskussion von bevölkerungsmedizinisch relevanten Themen und Szenarien. Die Studierenden sollen durch eigene Beiträge vor allem fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen erarbeiten. Seminare können durch digitale Lehrformate begleitet werden. Der Anteil digital durchgeführter Veranstaltungsinhalte muss durch die Kompetenzorientiertheit der Lernziele begründet sein.

(c) Zur Aneignung des Lehrstoffs von Vorlesungen, Praktischen Übungen und Seminaren können gegenstandsbezogene Studiengruppen gebildet werden, in denen das eigenständige, problemorientierte Arbeiten geübt wird und vor allem Fallbeispiele behandelt werden. Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden. Der Anteil digital durchgeführter Veranstaltungsinhalte muss durch die Kompetenzorientiertheit der Lernziele begründet sein.

(d) Die Praktischen Übungen, Seminare und gegenstandsbezogenen Studiengruppen werden durch systematische Vorlesungen als zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen vorbereitet oder begleitet. Vorlesungen können auch in digitaler Form durchgeführt werden.

Die verschiedenen Unterrichtsformen sind fachweise aufeinander bezogen und als ein Ganzes zu sehen. Die Unterrichtsveranstaltungen fördern fächerübergreifendes Denken im Sinne des § 27 Abs. 3 ÄApprO und sind, soweit zweckmäßig, problemorientiert ausgerichtet.

(5) Unterrichtsveranstaltungen im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung und im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr werden vorrangig während der Vorlesungszeit des Semesters angeboten und erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von 14 Wochen. Im 1. bis 5. klinischen Semester kann eine Woche in der Mitte der Vorlesungszeit des Semesters für die Unterrichtsveranstaltungen des Wahlpflichtcurriculums reserviert werden, in der in der Regel keine Unterrichtsveranstaltungen des Kerncurriculums stattfinden. Blockveranstaltungen sollen in der Regel in den ersten zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit sowie vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters stattfinden. Die Universitätsmedizin berücksichtigt dabei, dass die Studierenden über ausreichend Zeit für Praktika, Famulaturen, Selbststudium und wissenschaftliche Tätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit verfügen.“

8. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und erhält folgende Fassung:

„Die in § 27 Abs. 1 Satz 5 ÄApprO aufgeführten Querschnittsbereiche werden interdisziplinär und themenbezogen unterrichtet. Die Leitung des jeweiligen Querschnittsbereichs obliegt folgenden an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin (V):

Q 1 Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik:

V: Institut für Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik

Q 2 Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin:

V: Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin

Q 3 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen

V: Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

Q 4 Infektiologie, Immunologie

V: Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene

Q 5 Klinisch-pathologische Konferenz

V: Institut für Pathologie

Q 6 Klinische Umweltmedizin

V: Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene

Q 7 Medizin des Alterns und des alten Menschen

V: Zentrum für Allgemeinmedizin und Geriatrie

Q 8 Notfallmedizin

V: Klinik für Anästhesiologie

Q 9 Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie

V: Institut für Pharmakologie

Q 10 Prävention, Gesundheitsförderung

V: Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin

Q 11 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz

V: Klinik und Poliklinik für Diagnostische und Interventionelle Radiologie

Q 12 Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren

V: Zentrum für Allgemeinmedizin und Geriatrie

Q 13 Palliativmedizin

V: III. Medizinische Klinik und Poliklinik

Q 14 Schmerzmedizin

V: Klinik für Anästhesiologie

Die Querschnittsbereiche werden jeweils als eigenständige Lehrveranstaltungen oder als Themenblöcke, die mit einem oder mehreren Fächern gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄApprO zu einer integrierten Lehrveranstaltung zusammengefasst sind, angeboten. Soweit einzelne Themenblöcke eines Querschnittsbereichs innerhalb einer Vorlesung (dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltung) angeboten werden, ist die Teilnahme an diesen Themenblöcken verpflichtend; Anwesenheitskontrollen werden durchgeführt. Die Unterrichtsveranstaltungen, innerhalb derer einzelne Themenblöcke eines Querschnittsbereichs angeboten werden, werden rechtzeitig vor Semesterbeginn

öffentlich bekannt gegeben. Die Durchführung der Querschnittsbereiche erfolgt in der Regel durch mehrere an der Lehre beteiligte Betriebseinheiten der Universitätsmedizin. Welche an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin am Unterricht in den Querschnittsbereichen beteiligt sind, bestimmt die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre in Absprache mit den verantwortlichen der an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin.“

9. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und erhält folgende Fassung:

„(1) Im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung ist ein Wahlfach abzuleisten (§ 2 Abs. 8 ÄApprO). Die Studierenden können hierbei aus den angebotenen Wahlfächern der Universitätsmedizin frei wählen. Die Belegung eines medizinverwandten Wahlfaches aus dem sonstigen Gesamtangebot der Universität setzt die Genehmigung durch die Prodekanin oder den Prodekan für Studium und Lehre voraus. Der entsprechende Leistungsnachweis ist zu benoten.

(2) Zur Erlangung des Leistungsnachweises im Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 ÄApprO haben die Studierenden im 1. klinischen Semester zwei und im 2. bis 5. klinischen Semester je ein Wahlpflichtmodul aus dem Wahlpflichtcurriculum (Anlage 2) abzuleisten. In den Wahlpflichtmodulen erhalten die Studierenden Gelegenheit, sich mit bestimmten Stoff- und Fachgebieten oder Teilen davon vertieft zu befassen und sich durch forschungs- oder praxisorientiertes Lernen zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.

Im 1. klinischen Semester haben alle Studierenden zwei Wahlpflichtmodule mit klinisch-praktischer Ausrichtung, im 2. klinischen Semester eines mit akademisch-wissenschaftlicher Ausrichtung zu besuchen. Im 3. bis 5. klinischen Semester können die Studierenden jeweils zwischen den Wahlpflichtmodulen mit klinisch-praktischem oder akademisch-wissenschaftlichem Schwerpunkt frei wählen.

Jedes der sechs regelmäßig und erfolgreich zu besuchenden Wahlpflichtmodule ist zu benoten. Eine Gesamtnote wird gemäß § 21 Abs. 2 gebildet. In Härtefällen, insbesondere, wenn Studierende Teile des Studiums im Ausland absolviert haben und dadurch in einzelnen Semestern kein Wahlpflichtmodul belegen konnten, entscheidet die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre über eine Kompensation der fehlenden Leistung.

(3) Alle an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin sowie ihrer Regionalisierungsstandorte sollen Wahlpflichtmodule für das 3. bis 5. klinische Semester anbieten. Diese müssen eine klinisch-praktische oder akademisch-wissenschaftliche Ausrichtung haben. Die Inhalte können sich auf ein einzelnes oder mehrere, aufeinander aufbauende (Vertiefungs-)Wahlpflichtmodule beziehen. Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre prüft die formale Zulassung von eingebrachten Wahlpflichtmodulen. Eine jeweils aktuelle Zusammenstellung der angebotenen Wahlpflichtmodule wird von der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre öffentlich bekannt gegeben.

(4) Die Zuteilung der Studierenden zu den Wahlpflichtmodulen wird von der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre vorgenommen. Die Wünsche der Studierenden werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit von Wahlpflichtmodulen, entscheidet das Los. Vorrangig können Studierende zu (Vertiefungs-)Wahlpflichtmodulen zugelassen werden, die das entsprechende Grundmodul absolviert haben.“

10. Der bisherige § 8 entfällt.

11. Folgender neuer § 9 wird eingefügt:

„§ 9 Campusmanagementsystem und Lernplattform

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Campusmanagementsystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

Alle Unterrichtsveranstaltungen sind universitätsöffentlich anzukündigen. Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens einen Monat vor Ereignisbeginn erfolgt ist.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

(3) Als zentrales Lernmanagement-System verwenden Studierende und Dozierende das JGU-LMS (Moodle)“

12. Der bisherige § 9 wird zu § 10 und erhält folgende Fassung:

„Die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die in einem im Inland betriebenen verwandten Studium oder in einem im Ausland betriebenen Medizinstudium oder verwandten Studium erbracht wurden, erfolgen auf Antrag gemäß § 12 ÄApprO durch das zuständige Landesprüfungsamt.“

13. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die fachspezifische Studienberatung im Studiengang Humanmedizin ist Aufgabe der nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen, an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten sowie der Regionalisierungsstandorte der Universitätsmedizin, der Mitarbeiter/-innen des Ressorts Forschung und Lehre und der Unterrichtsbeauftragten der an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin. Die nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin führen Studienberatungen für Studierende insbesondere zu Beginn des Studiums, nach nichtbestandenem Prüfungen, bei Überschreiten der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 sowie im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels durch.“

14. Der bisherige § 11 wird zu § 12 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Universitätsmedizin stellt auf der Grundlage des Studienplans (Anlage 1 und 2) sicher, dass die in der ÄApprO festgelegten Unterrichtsveranstaltungen einschließlich der vorgegebenen Gesamtmindeststundenzahl ordnungsgemäß angeboten werden.

(2) Die Verantwortung und Organisation der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen obliegt den jeweiligen an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin. Hierzu benennt jede an der Lehre beteiligte Betriebseinheit der Universitätsmedizin eine Unterrichtsbeauftragte oder einen Unterrichtsbeauftragten. Diese oder dieser ist Ansprechpartner für das Ressort Forschung und Lehre sowie für die Studierenden bei auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen.

(3) Alle in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen werden unter Verantwortung von habilitierten Angehörigen der Universitätsmedizin oder Lehrbeauftragten der Universitätsmedizin Mainz durchgeführt. Die Abhaltung kann einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter übertragen werden.

Die verantwortlichen Personen tragen Sorge für die Organisation der Unterrichtsveranstaltungen nach Maßgabe dieser Studienordnung.

(4) Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre wird vom Fachbereichsrat Medizin gewählt. Sie oder er sorgt im Einvernehmen mit den an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin, dem Ausschuss für die Lehre (§ 13 Abs. 1), dem zuständigen Ausschuss für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung (§ 13 Abs. 2), den Kliniken sowie den Akademischen Lehrkrankenhäusern und den Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenhausversorgung für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs.

(5) Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre benennt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat in der Regel einen habilitierten Angehörigen der Universitätsmedizin zur Beauftragten oder zum Beauftragten für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung. Sie oder er unterstützt die Prodekanin oder den Prodekan für Studium und Lehre bei der Wahrnehmung der Aufgaben in § 12 Abs. 4, insbesondere bei der Sicherstellung des Lehrangebots und der dafür erforderlichen Organisation des Lehrbetriebs im Bereich des ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung und führt in diesem Bereich die Fachstudienberatung durch.“

15. Der bisherige § 12 wird zu § 13 und erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fachbereichsrat Medizin bildet gemäß § 18 Abs. 1 HochSchG einen Ausschuss für die Lehre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit durch den Fachbereichsrat gewählt. Dieser Ausschuss bereitet Entscheidungen des Fachbereichsrates Medizin in grundsätzlichen Fragen von Studium und Lehre vor und berät die nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin insbesondere in Angelegenheiten der Studienstruktur und Studienreform, der Fortschreibung der Studienordnung, bei der Sicherstellung des Lehrangebots und der Organisation des Lehrbetriebs. Der Ausschuss für die Lehre wählt gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 HochSchG aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Die fächerübergreifenden Lehrverantwortlichen der Regionalisierungsstandorte sind Mitglieder im Ausschuss für die Lehre.

(2) Für spezifische, den ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung betreffende Fragen bildet der Fachbereichsrat Medizin die Unterrichtskommission Studium und Lehre im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit durch den Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitz der Unterrichtskommission obliegt der oder dem Beauftragten für den ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (§ 12 Abs. 5). Diese oder dieser berichtet im Ausschuss für die Lehre über die in der Unterrichtskommission getroffenen Empfehlungen.“

16. Der bisherige § 13 wird zu § 14 und wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b. In Absatz 2 entfallen die Sätze 1 bis 3.

c. Die Abkürzung „ÄAppO“ wird jeweils zu „ÄApprO“ geändert.

17. Der bisherige § 14 wird zu § 15 und die Absätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

„(2) Die an der Universitätsmedizin oder an den Regionalisierungsstandorten der Universitätsmedizin Mainz im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung zu absolvierenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis sowie die vorbereitenden und begleitenden Vorlesungen sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(3) Fächerübergreifende Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 3 ÄApprO bescheinigen die Kenntnisse und Fertigkeiten in den enthaltenen Fächern. Im Rahmen des klinischen Studienabschnitts werden an der Universitätsmedizin sowie den anderen zur Ausbildung vorgesehenen Ausbildungsstätten die folgenden Fächer in gemeinsamen fächerübergreifenden Leistungsnachweisen verbunden:

- a) Pharmakologie, Toxikologie
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
- b) Augenheilkunde
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Anästhesiologie
- c) Frauenheilkunde, Geburtshilfe
Urologie
Kinderheilkunde.

Die fächerübergreifenden Leistungsnachweise werden als gemeinsame Leistungskontrollen absolviert. Für die beteiligten Fächer erfolgt eine Einzelbewertung gemäß § 22 Abs. 1 und ggf. eine Einzelwiederholung. Ein erfolgreicher Abschluss eines fächerübergreifenden Leistungsnachweises ist nur möglich, wenn alle Teilleistungen bestanden worden sind. Eine Gesamtnote wird gemäß § 22 Abs. 2 gebildet.“

18. Folgender neuer § 15a wird eingefügt:

„§ 15a Zuordnung zum Ausbildungsort für die für das 9. und 10. Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen

(1) Die nach Studienplan nach Anlage 2 für das 9. und 10. Fachsemester zu absolvierenden Lehrveranstaltungen werden sowohl an der Universitätsmedizin in Mainz, als auch von den Kliniken des Medizincampus Trier der Universitätsmedizin Mainz, dem Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Trier und dem Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen gGmbH in Trier, angeboten. Am Medizincampus Trier stehen für diese beiden Fachsemester jeweils 30 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Diese sind vollständig durch Zuteilung einer entsprechenden Anzahl von Studierenden an den Medizincampus Trier zu vergeben. Die Zuteilung zu einem Ausbildungsplatz am Medizincampus Trier für die für das 9. und 10. Fachsemester in Anlage 2 vorgesehenen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Praktika sowie Unterricht am Krankenbett) erfolgt einheitlich für Lehrveranstaltungen beider Fachsemester. Die dem Medizincampus Trier zugewiesenen Studierenden haben dort die Lehrveranstaltungen des 9. und 10. Fachsemesters gem. Anlage 2 zu erbringen, sofern diese nicht aus Mainz digital übertragen werden.

(2) Alle Studierenden haben bis zum Eintritt in den klinischen Studienabschnitt die Möglichkeit, einen Antrag auf Zuweisung eines Ausbildungsplatzes am Medizincampus

Trier für die im 9. und 10. Fachsemester zu absolvierenden Lehrveranstaltungen zu stellen. Der entsprechende Antrag ist elektronisch beim Studienbüro des Medizincampus Trier zu stellen.

(3) Soweit die Anzahl von Anträgen auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes für die im 9. und 10. Fachsemester zu absolvierenden Lehrveranstaltungen am Medizincampus Trier die dort bestehende Ausbildungskapazität von 30 Plätzen nicht überschreitet, wird sämtlichen nach Absatz 2 gestellten Anträgen entsprochen, sofern der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich absolviert wurde und werden die Antragsteller für die im 9. und 10. Fachsemestern zu absolvierenden Lehrveranstaltungen dem Medizincampus Trier zugewiesen.

Die entsprechende Entscheidung für die Zuteilung ist ihnen bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 1. Klinischen Semesters mitzuteilen.

Etwaige danach noch verbleibende Ausbildungsplätze am Medizincampus Trier werden unter allen Personen des 1. Klinischen Semesters im Wege des Losverfahrens vergeben. Das Losverfahren ist für die Zuteilung bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 1. Klinischen Semesters durchzuführen und den ausgelosten Studierenden spätestens zwei Wochen nach Durchführung des Losverfahrens schriftlich bekanntzugeben. Personen, für die die Ausbildung am Medizincampus Trier eine außergewöhnliche Härte bedeutet, können, sofern das Los auf sie gefallen ist, beantragen, die Ausbildung am Standort Mainz fortzusetzen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Losergebnisses schriftlich beim Prodekan für Studium und Lehre zu stellen. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe es zwingend erforderlich machen, die Ausbildung am Standort Mainz fortzusetzen; Gründe sind insbesondere

- a) Kindererziehung,
- b) die Pflege von Angehörigen in Mainz und Umgebung,
- c) gesundheitliche Einschränkungen, die das Studium am Standort Mainz zwingend erforderlich machen,
- d) individuelle Ausbildungsgründe (z.B. laufende Forschungsarbeiten mit Anwesenheitspflicht in der Universitätsmedizin, die spezifische Forschungsinfrastruktur der Universitätsmedizin voraussetzen),
- e) Bereits bestehende, studentische Nebentätigkeit mit explizit ausbildungsdienlichem, medizinischen Bezug.

Die Gründe sind durch geeignete Nachweise innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Zuteilung zum Medizincampus Trier glaubhaft zu machen. Ausbildungsplätze am Medizincampus Trier, die aufgrund von berechtigten Härtefallanträgen freiwerden, werden unter den verbleibenden Studierenden des entsprechenden Ausbildungsstands erneut verlost. Dieses nachgelagerte Losverfahren ist für die Zuteilung bis spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des 2. Klinischen Semesters durchzuführen und den ausgelosten Studierenden spätestens zwei Wochen nach Durchführung des Losverfahrens schriftlich bekanntzugeben.

(4) Soweit die Anzahl von Anträgen auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes für die im 9. und 10. Fachsemester zu absolvierenden Lehrveranstaltungen am Medizincampus Trier die dort bestehende Ausbildungskapazität von 30 Plätzen übersteigt, ist für die Platzvergabe der Zeitpunkt des Antrageingangs entscheidend. Das Ergebnis ist allen

Antragstellern bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 1. Klinischen Semesters mitzuteilen.

(5) Das Absolvieren der Lehrveranstaltungen am Medizincampus Trier setzt das Erreichen sämtlicher nach Anlage 2 für das 1. bis 8. Fachsemester vorgesehenen Leistungsnachweise voraus. Davon abweichend können im begründeten Einzelfall Ausnahmeregelungen getroffen werden.

(6) Die Zuteilung von Studierenden zum Medizincampus Trier erfolgt für die Dauer von mindestens zwei Semestern für die nach Anlage 2 für das 9. und 10. Fachsemester zu absolvierenden Lehrveranstaltungen. Ein Nachrücken von Studierenden auf am Medizincampus Trier freiwerdende Ausbildungsplätze ausschließlich für die nach Anlage 2 für das 9. und 10. Fachsemester zu absolvierenden Lehrveranstaltungen ist auf Antrag von Studierenden im Einvernehmen mit dem Prodekan für Studium und Lehre möglich. Soweit die Anzahl von Anträgen auf freigewordene Ausbildungsplätze für die im 9. und 10. Fachsemester zu absolvierenden Lehrveranstaltungen am Medizincampus Trier die dort bestehende Ausbildungskapazität von 30 Plätzen übersteigt, ist für die Platzvergabe der Zeitpunkt des Antrageingangs entscheidend.

(7) Der Antrag auf Tausch eines zugeteilten Ausbildungsplatzes kann bis zu einem Semester vor Ausbildungsbeginn am Medizincampus Trier elektronisch beim Studienbüro des Medizincampus Trier gestellt werden. Folgende Voraussetzungen sind zu berücksichtigen:

- Alle Tauschpartner sind immatrikulierte Studierende im Studiengang Humanmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und haben schriftlich ihr Einverständnis zum Tausch erklärt
- Alle Tauschpartner erfüllen die nach Abs. 5 erforderlichen Voraussetzungen für das Absolvieren der Lehrveranstaltungen des 9. Und 10. Fachsemesters am Medizincampus Trier
- Die Antragsfrist ist eingehalten. Diese beträgt für die Aufnahme von Veranstaltungen des 9. Fachsemesters im Sommersemester jeweils den 30.09. des Vorjahres und für das Wintersemester den 31.03. des gleichen Jahres

(8) Studienleistungen sind von den Studierenden an den hierfür von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vorgesehenen Ausbildungsorten zu erbringen. Ein dem Medizincampus Trier zugewiesener Studierender hat keinen Anspruch auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis an der Universitätsmedizin Mainz, sofern diese am Medizincampus Trier angeboten werden. Ein der Universitätsmedizin Mainz zugewiesener Studierender hat keinen Anspruch auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen am Medizincampus Trier des 9. und 10. Fachsemesters. Studierende aus Trier dürfen auch die Wahlpflichtangebote in Mainz oder an anderen Standorten nutzen. Bei freier Kapazität können auch Studierende aus Mainz Trierer Wahlpflichtangebote belegen.“

19. Der bisherige § 15 wird zu § 16 und wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 wird die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt.
- b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Praktische Jahr wird in den Universitätskrankenhäusern oder in anderen Krankenhäusern durchgeführt, mit denen die Universität eine Vereinbarung hierüber getroffen hat (Lehrkrankenhäuser). Gemäß § 3 Abs. 2a ÄApprO kann die Universitätsmedizin Mainz je Ausbildungsabschnitt aufgrund einer Vereinbarung in die Ausbildung geeignete ärztliche Praxen, andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung und geeignete Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens in der Regel für die Dauer von höchstens acht Wochen einbeziehen. In einer geeigneten Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens kann nur die Ausbildung in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete nach Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 absolviert werden. Die Einbeziehung der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens in die Ausbildung erfolgt durch die Universitätsmedizin frühestens zum 1. Mai 2022. Das Praktische Jahr kann mit Genehmigung des Ressorts Forschung und Lehre und nach Bestätigung der Äquivalenz der jeweiligen Studienleistung durch die für das jeweilige Fach zuständige Unterrichtsbeauftragte oder den für das jeweilige Fach zuständigen Unterrichtsbeauftragten (§ 12 Abs. 2 Satz 2) teilweise oder ausnahmsweise vollständig im Ausland abgeleistet werden. Die Studierenden haben die Wahl, die Ausbildungsabschnitte nach Abs. 5 entweder in den Universitätskrankenhäusern der Universität, an der sie immatrikuliert sind (Heimatuniversität), in den Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität oder in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen. Die Studierenden sollen jedoch zumindest ein Tertial an der Heimatuniversität bzw. den Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität absolvieren. Das jeweilige akademische Lehrkrankenhaus muss gewährleisten, das Logbuch der Universität einzuhalten. Die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übersteigen, ist nicht zulässig. Bei einer Ausbildung im Ausland verändert sich diese Höchstgrenze entsprechend den Maßgaben der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland um die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung aufgeführten Zuschläge. Die Zuschläge nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung dürfen der Berechnung der Höchstgrenze nur zugrunde gelegt werden, wenn die Leistungen ausdrücklich zur Erstattung der dort genannten Kosten gewährt werden.“

c. Absatz 5 Nummer 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„1. in Innerer Medizin,

3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete.“

20. Der bisherige § 16 wird zu § 17 und wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die semesterweise zentrale Anmeldung und Zuteilung der Studierenden zu den Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis wird in Zusammenarbeit mit den an der Lehre beteiligten medizinischen Betriebseinheiten für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung von der dortigen Beauftragten oder dem dortigen Beauftragten und für den zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr von der Prodekanin

oder dem Prodekan für Studium und Lehre vorgenommen. § 15a Abs. 8 bleibt unberührt.“

b. Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bis zum Tag vor dem ersten Veranstaltungstermin kann die oder der zu einer Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis angemeldete und zugelassene Studierende von dem zugeteilten Platz ohne Folgen zurücktreten, sofern sie oder er dies der Leiterin oder dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung und den nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin bis zu diesem Zeitpunkt in schriftlicher Form mitteilt.“

c. Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin sind in diesem Falle umgehend zu unterrichten.“

21. Der bisherige § 17 wird zu § 18 und wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 wird die Abkürzung „ÄAppO“ zu „ÄApprO“ geändert.

b. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Leistungsnachweise müssen spätestens einen Monat nach der Erfolgskontrolle in das integrierte Studierendenverwaltungssystem eingegeben werden. Sofern seitens des Landesprüfungsamtes oder anderer staatlicher Stellen Fristen für das Einreichen von Leistungsnachweisen festgesetzt sind, sind diese vorrangig zu berücksichtigen. Eine Liste der Ergebnisse der Erst- und Wiederholungsprüfungen ist den nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin im Anschluss an die Prüfungen zu übermitteln.“

22. Der bisherige § 18 wird zu § 19 und Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüfungstoff ist in der Regel der Inhalt der Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis sowie der dieser vorausgehenden und begleitenden Vorlesungen und Inhalte, die in den zugehörigen fakultären Lernzielkatalogen veröffentlicht wurden.“

23. Der bisherige § 19 wird zu § 20 und erhält folgende Fassung:

„§ 20 Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit einer Behinderung, einer Beeinträchtigung oder einer chronischen Erkrankung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer Beeinträchtigung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen, soweit durch diese Maßnahmen die Chancengleichheit nicht

beeinträchtigt wird. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind in schriftlicher Form spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Behinderung, die Beeinträchtigung oder die chronische Erkrankung in Form eines ärztlichen Attests beizufügen. Aus diesem muss hervorgehen, wo und in welcher Weise sich die Durchführung des Studiums und/oder der Prüfungen infolge der Behinderung, der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung tatsächlich erschwert und sich dadurch Benachteiligungen gegenüber Mitstudierenden ergeben. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden.“

24. Der bisherige § 20 wird zu § 21 und die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Jegliche Bekanntmachungen, die eine Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis betreffen, sind in das Integrierte Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der Universität aufzunehmen. Spätere Änderungen sind nur über die nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin möglich. Aushänge sind nur mit der Unterschrift der Leiterin oder des Leiters der Unterrichtsveranstaltung gültig.

(2) Die Modalitäten der Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sowie der ihnen zugeordneten Prüfungen sind den nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin spätestens sechs Wochen vor Beginn der Unterrichtsveranstaltungen durch die jeweiligen medizinischen Betriebseinheiten schriftlich mitzuteilen. Wenn ein Veranstaltungs- oder Prüfungstermin den nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen, an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin nicht rechtzeitig mitgeteilt wird, muss dieser vom Fachvertreter an die bereits vorliegenden Termine angepasst werden.“

25. Der bisherige § 21 wird zu § 22 und in Absatz 1 Satz 1 wird die Abkürzung „ÄAppO“ zu „ÄApprO“ geändert.

26. Der bisherige § 22 wird zu § 23 und Absatz (2) Satz 6 erhält folgende Fassung: „Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit durch den Fachbereichsrat gewählt.“

27. Der bisherige § 23 wird zu § 24 und in Absatz 2 wird der Verweis „(§ 22)“ zu „(§ 23)“ geändert.

28. Der bisherige § 24 wird zu § 25.

29. Der bisherige § 25 wird zu § 26 und wird folgendermaßen geändert:

a. Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung ist den nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen, an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin anzuzeigen.“

b. In Absatz 6 Satz 4 wird die Zahl „21“ zu „22“ geändert.

30. Der bisherige § 26 wird zu § 27.

31. Der bisherige § 27 wird zu § 28.

32. Der bisherige § 28 wird zu § 29.

33. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a. In Anlage 1 wird folgendermaßen geändert:

i. in der Tabelle „A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis“ wird bei den Spiegelstrichen 6, 10 und 14 die Abkürzung „ÄAppO“ zu „ÄApprO“ geändert.

ii. in der Tabelle „B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen“ wird folgender neuer Spiegelstrichen mit Unterrichtsstunden-Angabe eingefügt:

„- Patientensicherheit 14“

iii. die Anlagen 1a und 1b werden folgendermaßen geändert:

„Anlage 1a: Musterstundenplan für den ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

Studienbeginn im Wintersemester

1. Semester

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis	
- Praktikum der Physik für Mediziner	42
- Praktikum der Chemie für Mediziner	42
- Praktikum der Biologie für Mediziner	42
- Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 1	14
- Praktikum der Berufsfelderkundung	21
- Praktikum der medizinischen Terminologie	21

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen	
- Physik für Mediziner	42
- Begleitseminar zum physikalischen Praktikum	21
- Chemie für Mediziner	42
- Begleitseminar zum chemischen Praktikum	21
- Biologie für Mediziner	28
- Medizinische Psychologie	28
- Medizinische Soziologie	28
- Histologie	28

Summe:	420,0
--------	--------------

2. Semester

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis	
- Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 2	21
- Kursus der mikroskopischen Anatomie	70
- Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie	77
- Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1 ÄApprO)	28

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen	
- Patientensicherheit *	14
- Begleitvorlesung zum mikroskopischen Kurs	42
- Makroskopischer Kurs (theoretischer Teil)	56
- Biochemie I	70
- Physiologie des Menschen II	56

Summe:	434,0
--------	--------------

3. Semester

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis	
- Kursus der makroskopischen Anatomie	91
- Seminar Anatomie mit klinischem Bezug	21
- Praktikum der Physiologie	77
- Seminar Physiologie (gemäß Anlage 1 ÄApprO)	28

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen	
- Physiologie des Menschen I	70
- Begleitvorlesung zum makroskopischen Kurs	98
- Entwicklungsgeschichte	14

Summe:	399,0
--------	--------------

4. Semester

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis	
- Seminar Anatomie (gemäß Anlage 1 ÄApprO)	21
- Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	21
- Integriertes Seminar Biochemie mit klinischen Fächern	42
- Seminar Biochemie mit klinischem Bezug	21
- Integriertes Seminar Physiologie mit klinischen Fächern	42
- Seminar Physiologie mit klinischem Bezug	21
- Integriertes Seminar Anatomie mit klinischen Fächern	14
- Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	14
- Wahlfach	28
B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen	
- Biochemie II (spezielle Kapitel)	56
Summe:	280,0
Insgesamt:	1533,0

Anlage 1b: Musterstundenplan für den ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

Studienbeginn im Sommersemester

1. Semester

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis	
- Praktikum der Physik für Mediziner	42
- Praktikum der Chemie für Mediziner	42
- Praktikum der Biologie für Mediziner	42
- Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 1	14
- Praktikum der Berufsfelderkundung	21
- Praktikum der medizinischen Terminologie	21
B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen	
- Physik für Mediziner	42
- Begleitseminar zum physikalischen Praktikum	21
- Chemie für Mediziner	42
- Begleitseminar zum chemischen Praktikum	21
- Biologie für Mediziner	28
- Medizinische Psychologie	28

- Medizinische Soziologie	28
- Makroskopischer Kurs (theoretischer Teil)	56
Summe:	448,0

2. Semester

		Unterrichtsstunden
A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis		
	- Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 2	21
	- Kursus der makroskopischen Anatomie	91
	- Seminar Anatomie mit klinischem Bezug	21
	- Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie	77
	- Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1 ÄApprO)	28
B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen		
	- Histologie	28
	- Begleitvorlesung zum makroskopischen Kurs	98
	- Biochemie I	70
	- Physiologie des Menschen I	70
	- Entwicklungsgeschichte	14
Summe:		518,0

3. Semester

		Unterrichtsstunden
A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis		
	- Kursus der mikroskopischen Anatomie	70
	- Praktikum der Physiologie	77
	- Seminar Physiologie (gemäß Anlage 1 ÄApprO)	28
B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen		
	- Physiologie des Menschen II	56
	- Begleitvorlesung zum mikroskopischen Kurs	42
	- Patientensicherheit *	14
Summe:		287,0

4. Semester

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis	
- Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	21
- Seminar Anatomie (gemäß Anlage 1 ÄApprO)	21
- Integriertes Seminar Biochemie mit klinischen Fächern	42
- Seminar Biochemie mit klinischem Bezug	21
- Integriertes Seminar Physiologie mit klinischen Fächern	42
- Seminar Physiologie mit klinischem Bezug	21
- Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	14
- Integriertes Seminar Anatomie mit klinischen Fächern	14
- Wahlfach	28
B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen	
- Biochemie II (spezielle Kapitel)	56
Summe:	280,0
Insgesamt:	1533,0

b) Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2: Unterrichtsveranstaltungen im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

5. Semester

Kerncurriculum

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis	
Praktikum	
- Arbeits- und Sozialmedizin I	6,5
- Humangenetik	13
- Grundlagen der ärztlichen Gesprächsführung	6,5
- Pathologie I *	6,5
Querschnittsfach	
- Q3 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	6,5
- Q2 - Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	13

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen		
	- Anästhesiologie I	13
	- Arbeits- und Sozialmedizin I	13
	- Augenheilkunde I	13
	- Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	26
	- Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Phoniatrie und Pädaudiologie I	13
	- Humangenetik	13
	- Innere Medizin I	39
	- Virologie und Immunologie	26
	- Pathologie I	65
	- Vorlesung zum internistischen Untersuchungskurs	13

Summe:	286
--------	------------

Wahlpflichtcurriculum		
Klinisch-praktische Ausrichtung		
	- Einführung in die Sozialmedizin und Public Health	13
	- Allgemeine klinische Untersuchungskurse im nichtoperativen und operativen Bereich:	
	- Teil: Augenheilkunde	13
	- Teil: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	13
	- Teil: Innere Medizin	26
	- Teil: Neurologie	13

6. Semester

Kerncurriculum

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis		
Praktikum		
	- Anästhesiologie I	13
	- Augenheilkunde	13
	- Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Phoniatrie und Pädaudiologie	13
	- Innere Medizin I	19,5
	- Klinische Chemie	13
	- Mikrobiologie, Virologie und Hygiene	19,5
	- Pharmakologie und Toxikologie	26

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen		
	- Augenheilkunde II	26
	- Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Phoniatrie und Pädaudiologie II	13
	- Hygiene	13

	- Innere Medizin II	39
	- Klinische Chemie I	19,5
	- Medizinische Mikrobiologie	26
	- Pharmakologie und Toxikologie	52
	- Grundlagen des EKG	13

Summe:		318,5
--------	--	--------------

Wahlpflichtcurriculum		
Akademisch-wissenschaftliche Ausrichtung		
	- Wie entsteht Wissen – Evidenzbasierte Medizin	39

7. Semester

Kerncurriculum

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis		
Praktikum		
	- Anästhesiologie II	26
	- Dermatologie, Venerologie	26
	- Innere Medizin II	26
	- Pathologie II	39
	- Rechtsmedizin	13
Querschnittsfach		
	- Q1 - Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	6,5
	- Q11 - Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	26
	- Q12 - Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	6,5

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen		
	- Anästhesiologie II	13
	- Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	26
	- Dermatologie, Venerologie	26
	- Innere Medizin III	39
	- Neurologie	26
	- Radiologie I	26
	- Rechtsmedizin	26
	- Wissenschaftliches Bibliographieren	13
	- Pathologie II	52
	- Zahn-, Mund-, Kieferheilkunde	13

Summe:		429,0
--------	--	--------------

Wahlpflichtcurriculum		
------------------------------	--	--

Klinisch-praktische Ausrichtung		
	- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13

oder

Akademisch-wissenschaftliche Ausrichtung		
	- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13

8. Semester

Kerncurriculum

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis		
Praktikum		
	- Allgemeinmedizin	13
	- Arbeits- und Sozialmedizin II	13
	- Chirurgie	13
	- Neurologie	13
	- Psychiatrie	19,5
Blockpraktikum		
	- Allgemeinmedizin	58,5
	- Innere Medizin	16,5
Querschnittsfach		
	- Q5 – Klinisch-pathologische Konferenz	26
	- Q14 – Schmerzmedizin	13

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen		
	- Digitale Medizin *	13
	- Allgemeinmedizin	13
	- Arbeits- und Sozialmedizin II	26
	- Allgemeine Chirurgie I	39
	- Innere Medizin IV	39
	- Kinder- und Jugendpsychiatrie	13
	- Psychiatrie	39

Summe:		367,5
--------	--	--------------

Wahlpflichtcurriculum		
Klinisch-praktische Ausrichtung		
	- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13
oder		
Akademisch-wissenschaftliche Ausrichtung		
	- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13

9. Semester

Kerncurriculum

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis		
Praktikum		
	- Kinderheilkunde	13
	- Psychosomatik	13
Blockpraktikum		
	- Chirurgie	58,5
Querschnittsfach		
	- Q4 - Infektiologie, Immunologie	26
	- Q6 - Klinische Umweltmedizin	6,5
	- Q8 - Notfallmedizin	26
	- Q13 - Palliativmedizin	13

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen		
	- Anästhesiologie III	13
	- Allgemeine Chirurgie II	39
	- Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgie	26
	- Kinderheilkunde	39
	- Kinderchirurgie	26
	- Neurochirurgie	13
	- Internationale Gesundheit	13
	- Psychosomatik	26
	- Radiologie II	13
	- Unfallchirurgie	26
	- Urologie I	13
	- Grundzüge der Intensivbehandlung	13

Summe:	416,0
--------	--------------

Wahlpflichtcurriculum		
Klinisch-praktische Ausrichtung		
	- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13
oder		
Akademisch-wissenschaftliche Ausrichtung		
	- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13

10. Semester

Kerncurriculum

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis		
Praktikum		
	- Frauenheilkunde und Geburtshilfe	14
	- Orthopädie	7
	- Urologie	14
Blockpraktikum		
	- Frauenheilkunde und Geburtshilfe	14
	- Kinderheilkunde	21
Querschnittsfach		
	- Q7 - Medizin des Alterns und des alten Menschen	7
	- Q9 - Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	42
	- Q10 - Prävention, Gesundheitsförderung	14

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen		
	- Frauenheilkunde und Geburtshilfe	28
	- Klinische Chemie II	7
	- Internistische Differentialdiagnose	14
	- Orthopädie	21
	- Radiologie III	14
	- Urologie II	14

Summe:	231,0
--------	--------------

Insgesamt:	2.204,0
-------------------	----------------

* Diese Unterrichtsveranstaltungen werden erstmals ab dem Wintersemester 2022/2023 angeboten.

”

Artikel 2

Inkrafttreten der Änderungen

1) Diese Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

2) Die Bestimmungen des Artikel 1 Punkt 9., welche eine semesterweise Schwerpunktsetzung im Rahmen des Wahlpflichtcurriculums ermöglichen, werden ab dem Wintersemester 2022/23 umgesetzt werden.

3) Die Bestimmungen des Artikel 1 Punkt 15. bzgl. § 13 Abs. 1 S. 7, wonach die fächerübergreifenden Lehrverantwortlichen der Regionalisierungsstandorte Mitglieder im Ausschuss für die Lehre sind, wird erst mit der nächsten Neukonstituierung des Ausschusses für die Lehre im Jahr 2023 umgesetzt.

4) Die Bestimmungen des Artikel 1 Punkt 18. finden erstmals auf Studierende Anwendung, die das Studium der Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gemäß Zulassungsbescheid ab dem Wintersemester 2021/22 im 1. Fachsemester aufnehmen. Eine rückwirkende Anwendung ist ausgeschlossen.

5) Die Änderungen zu folgenden Lehrveranstaltungen gemäß Artikel 1 Punkt 33. „Anlage 2: Unterrichtsveranstaltungen im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung“ erfolgen erst ab dem Wintersemester 2022/23:

- a) „Q2-Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin“ (5. Semester)
- b) „Grundlagen des EKG“ (6. Semester)

Mainz, den 03.06.2022

Der Wissenschaftliche Vorstand
des Fachbereichs 04 – Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. U. Förstermann